

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

№ 163.

Dresden, am 5. Juni.

1837.

Sechs und siebenzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 30. Mai 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des  
Bürgermeister Ritterstädt, die Vereinfachung der städtischen  
Wahlen betreffend. — Berathung des Berichts der 3. Depu-  
tation, die vom D. Hartmann und Genossen übergebene Peti-  
tion um Bewilligung einer Unterstützung von jährlich 300 Thlr.  
für die homöopathische Heilanstalt zu Leipzig betreffend. —  
Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des  
Abg. Scholze, mehrere landwirthschaftliche Gebrechen betr.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und  
Bürgermeister Hübler begiebt sich auf Ersuchen des  
Präsidenten auf die Rednerbühne, worauf er den Bericht der  
3. Deputation über die Petition des Bürgermeister Ritterstädt,  
die Vereinfachung der städtischen Wahlen betreffend, vorträgt,  
wie folgt:

Die Bestimmungen der §§. 110, 124, und 125, der am 2.  
Februar 1832 eingeführten allgemeinen Städteordnung für das  
Königreich Sachsen über das Verfahren bei der Wahl der Stadt-  
verordneten, deren Ersahmänner und beziehentlich des größern  
Bürgerausschusses, haben dem Abgeordneten Bürgermeister  
Ritterstädt Veranlassung zu der vorliegenden, auf eine Ver-  
einfachung dieses Wahlverfahrens gerichteten, Petition gege-  
ben. — Nach §. 124, der Städteordnung soll bekanntlich der  
dritte Theil der Stadtverordneten und Ersahmänner alljährlich  
ausscheiden und durch neugewählte ersetzt, nach §. 125, aber  
diese Wahl in Städten, welche weniger als zweihundert Bürger  
haben, unmittelbar durch die Bürgerschaft, dagegen in Städ-  
ten, welche wenigstens zweihundert Bürger oder mehr enthal-  
ten, durch Wahlmänner, deren Zahl in der Regel ein  
Zwanzigtheil der ganzen Zahl der stimmberechtigten Bürger-  
schaft beträgt, bewirkt und in denjenigen Städten, in welchen  
neben den Stadtverordneten auch noch ein größerer Bürgeraus-  
schuß besteht, nach §. 110, die Wahl der Mitglieder des Letztern  
auf gleiche Weise erfolgen.

Ein solches Wahlgeschäft, bemerkt der Antragsteller, sei  
wegen der Formen, an welche es durch §. 130, bis 150, der  
Städteordnung gebunden, mit einer großen Menge Arbeit und  
mit nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft, so daß dasselbe,  
wenn es sich alljährlich wiederholt, für die Behörde, für alle  
Diejenigen, welche als Mitglieder der Wahldeputation an dem  
Geschäfte Theil nehmen, ja in gewisser Weise für jeden stimm-  
berechtigten Bürger und endlich für die Stadtkasse, zu einer  
Last werde, welche sich erhöhe, je größer die Stadt, je beträcht-  
licher die Zahl ihrer Bürger sei. — So solle z. B. bei der jüngst  
vollbrachten Wahl der Stadtverordneten zu Dresden nur allein  
der baare Geldaufwand auf 800 Thlr. sich belaufen haben.

Nächstbem sei aber von dergleichen sich oft wiederholenden  
Wahlverhandlungen noch ein anderes vielleicht noch höher an-  
zuschlagendes Uebel zu befürchten, nämlich eine gewisse, nach und  
nach eintretende Gleichgültigkeit gegen dergleichen Handlungen  
und eine daraus entspringende Verminderung der Anzahl derer,  
welche ihre Stimmen wirklich abgeben. — Diese Befürchtung  
werde, wie er glaube, durch die Erfahrungen bestätigt werden,  
welche man in den Städten, in denen die Stadtverordneten-  
wahlen bereits mehrere Jahre hintereinander stattgefunden, bis-  
her gemacht habe. — Diese Gründe hätten auch, so viel ihm  
bekannt, in mehreren Städten den Antrag hervorgerufen, daß  
zu Vermeidung jener Uebelstände die Wahlmänner für die Wahl  
der Stadtverordneten und der Mitglieder des größeren Bürger-  
ausschusses allezeit auf mehrere Jahre ernannt werden möchten.  
Die vorgesezten Regierungsbehörden aber hätten Bedenken ge-  
tragen, einen solchen Wunsch zu genehmigen, weil sie darinnen  
eine zu wesentliche Abweichung von den Bestimmungen der  
Städteordnung erblickt hätten, und es sei keineswegs seine Ab-  
sicht, über dieses gewissenhafte Festhalten an den Bestimmungen  
eines im Allgemeinen so wohlthätigen Gesetzes den mindesten  
Tadel auszusprechen. — Dagegen scheine es ihm desto nothwen-  
ger, eine baldige Abänderung der gedachten Vorschriften der all-  
gemeinen Städteordnung, nachdem sich solche in der Ausfüh-  
rung als zu sehr, und seiner Ansicht nach, ohne Noth erschwe-  
rend gezeigt hätten, im Wege der Gesetzgebung zu beantragen,  
und scheine ihm in der Sache am besten dadurch geholfen zu  
werden:

„daß man die Wahl der Wahlmänner für die Wahl der  
Stadtverordneten und der Mitglieder des größern Bürgeraus-  
schusses nur aller drei Jahre eintreten lasse;“

wobei aber allerdings zugleich auf den nöthigen Er-  
satz für die innerhalb des dreijährigen Zeitraumes unter den  
Wahlmännern sich etwa ereigneten Abgangsfälle Rücksicht zu  
nehmen sein werde. — Daß er den Antrag auf diejenigen  
Städte beschränke, in welchen die Wahl durch Wahlmänner  
zu bewirken sei, habe seinen Grund darin, daß in kleinern Dr-  
ten, dafern sie auch die Städteordnung angenommen hätten,  
jene gerügten Uebelstände in weit geringerem Maße und daher  
weit weniger fühlbar eintreten würden und daß namentlich da,  
wo die Wahl unmittelbar durch die gesammte Bürgerschaft ge-  
schehe, das vorgeschlagene Auskunfts mittel gar keine Anwen-  
dung finde.

Sein Antrag an die hohe Kammer geht dahin: „den obi-  
gen Vorschlag in Berathung zu ziehen und sodann in Vereini-  
gung mit der jenseitigen Kammer die Vorlegung eines im Sinne  
des Vorschlags abgefaßten Geszentwurfs noch bei gegenwär-  
tigem Landtage zu beantragen.“ Daß er den Antrag jetzt stelle  
und noch während der gegenwärtigen Ständerversammlung Ab-  
hülfe eintreten zu sehen wünsche, möge seine Rechtfertigung  
darin finden, daß, wenn man jene Uebelstände als solche ein-  
mal anerkenne, es sich wohl als angemessen darstelle, die betref-  
fenden Städte von einer großen Menge Weitläufigkeiten und  
Kosten zu befreien, und daß deshalb der vorzunehmende Gesze-  
ntwurf nur von sehr geringem Umfange sein werde.